

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1960

Geschäftszahl

2509/59

Rechtssatz

Hat der Steuerpflichtige freiwillig den gemeinsamen Haushalt mit seiner Gattin und seinen Kindern aufgegeben, dann stellen die Kosten der Unterhaltsgewährung an diese Personen, auch soweit sie den entsprechenden Aufwand bei gemeinsamer Haushaltsführung übersteigen, keine außergewöhnliche Belastung dar.